

W|A|S informiert: Newsletter - II / 2015

Würzburg, April 2015

Der Inhalt u. a.

Achtung bei Beauftragung von Verrechnungsstellen
 Widerruf einer Baufinanzierung
 Abrechnungsbetrug bei Laborleistungen
 Vorsicht bei Kooperationen
 Den Hausarzt vor Ort wird es nicht mehr geben

Studie relativiert hohe OP-Zahlen in Deutschland

„Deutschland doch kein Operationsweltmeister“ – so hat das Wissenschaftliche Institut der Privaten Krankenversicherung (WIP) eine Studie zur OP-Häufigkeit zusammengefasst.

In der Studie haben sich die Wissenschaftler des Instituts die Gesundheitsstatistik der OECD vorgenommen. Diese wird häufig herangezogen, um das deutsche Gesundheitssystem mit dem anderer Länder zu vergleichen.

Aus hohen Operationszahlen beispielsweise bei Hüft-Operationen wird in der OECD-Kommentierung ein „Operationsweltmeister Deutschland“ – mit dem Unterton, dass zu viele OPs stattfänden. Die WIP-Wissenschaftler kritisieren jetzt die Art, wie zustande sind und zwischen den Ländern miteinander verglichen werden.

Ihr Hauptargument dabei: Die OECD-Daten berücksichtigten in der Regel nicht den Einfluss des unterschiedlichen Bevölkerungsalters, obwohl eine Vielzahl medizinischer Eingriffe eindeutig altersabhängig sei. Die



Wissenschaftler
 ren jetzt die
 die Zahlen
 gekommen
 wie sie zwi-

Autoren zeigen für 15 chirurgische Eingriffe deren starke Altersabhängigkeit. Dies ist relevant, weil die Deutschen mit 44,3 Jahren das zweithöchste Durchschnittsalter in der OECD haben.

Die WIP-Statistiker haben nun errechnet, wie viele Hüft-, Gallenblasen- und andere OPs es in den übrigen OECD-Ländern gäbe, wenn das Durchschnittsalter dort so hoch wäre wie in Deutschland.

Bei der Häufigkeit der Hüft-OPs beispielsweise liegt Deutschland auf Platz fünf und bei den Gallenblasen-OPs auf Platz zwölf.

„Von einer unangemessenen Rolle als Operationsweltmeister zu reden, ist daher in keiner Weise gerechtfertigt“, lautet das Fazit des WIP.

So riskant ist die Abrechnung über eine Verrechnungsstelle

Offene Honorare lassen Niedergelassene vielfach durch eine Verrechnungsstelle eintreiben. Die Gefahren dieses bequemen Verfahrens werden jedoch unterschätzt – wie ein aktuelles Urteil beweist.

Eigentlich war der Fall nicht außergewöhnlich. Ein siebenjähriger Junge kommt zusammen mit seiner Mutter zum Arzt. Das Kind hat eine Schnittverletzung, die es zu versorgen gilt. Im Vorfeld der Behandlung gibt die Mutter auch gleich ihr schriftliches Einverständnis, dass die Daten des Filius für die Privatliquidation an einen Abrechnungsdienstleister weitergegeben werden dürfen.

Der Kindsvater verweigerte die Zahlung an die Abrechnungsstelle. Sein Argument: Die Einwilligung in die Weitergabe der Daten seines Sohnes an den Dienstleister sei unwirksam, da sie lediglich von der Mutter und nicht von beiden Eltern erteilt worden sei. Die zweite Instanz schlug sich auf die Seite des Vaters:

Das Recht eines (minderjährigen) Patienten, über die Verwendung der personenbezogenen Daten selbst zu bestimmen, sei eine zentrale Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts.



Die Tatsache, dass das Urteil bei Minderjährigen Patienten nun explizit eine Einwilligung beider Elternteile fordert, wirft in der Praxis erhebliche Probleme auf. Im Regelfall begleitet schließlich nur ein Elternteil das Kind zur Behandlung. Eine Unterschrift beider Elternteile in der Einwilligungserklärung zu erlangen, wird daher nur in Ausnahmefällen möglich sein.

Experten raten daher dazu, den anwesenden Elternteil schriftlich zusichern zu lassen, dass der andere Elternteil ebenfalls mit der Datenweitergabe einverstanden sei oder die **Liquidation durch den behandelnden Arzt** selbst durchzuführen und in diesem Fall auf die Dienste der **Verrechnungsstelle zu verzichten**.

Baufinanzierung mit fehlerhafter Widerrufsbelehrung

Wenn Sie nach dem 1. November 2002 eine Baufinanzierung abgeschlossen haben, können Sie mit dem Widerrufs-Joker Ihr Darlehen möglicherweise vorzeitig beenden und damit Ihre Zinsbelastung senken – ohne dass dabei eine Vorfälligkeitsentschädigung anfällt.



Wenn Sie Ihr Darlehen frühzeitig zurückgezahlt und dafür eine Vorfälligkeitsentschädigung bezahlt haben, können Sie diese eventuell zurückfordern.

Hintergrund sind Entscheidungen des BGH, dass viele Widerrufsbelehrungen bei Immobilienkrediten fehlerhaft sind.

Diese Widerrufsbelehrungen sind seit 1. November 2002 in allen Darlehensverträgen enthalten, denn seit diesem Datum steht jedem Kreditnehmer nach § 495 BGB ein 14-tägiges Widerrufsrecht zu, über das die Bank eindeutig und transparent informieren muss. Bei einer fehlerhaften Widerrufsbelehrung beginnt die 14-tägige Widerrufsfrist nicht zu laufen. Ein Widerruf kann daher noch Jahre nach Vertragsabschluss erfolgen – obwohl eine jederzeitige Ausstiegsmöglichkeit bei Vertragsabschluss weder von Ihnen noch von Ihrer Bank gewollt war.

Wollen Sie bei Ihrer Bank widerrufen, benötigen Sie einen Anwalt. Beachten Sie, dass es zu einem Rechtsstreit kommen kann, der das Verhältnis zu Ihrer Bank nachhaltig belastet.

Speziallaborleistungen Abrechnungsbetrug bei Laborleistungen

Rechnen Sie fremde Laborleistungen gegenüber Ihren Privatpatienten auf eigene Rechnung ab? In Ihrem Namen? Möglicherweise noch mit einem Aufschlag? Dann sollten Sie diese Praxis umgehend überprüfen lassen! Aktuell laufen erneut Ermittlungsverfahren we-

gen des Verdachts des Abrechnungsbetrugs bei Ärzten.

Worum geht es?

Der Arzt kann Gebühren nur für ärztliche Leistungen berechnen, die er selbst erbracht hat. Bei Weiterversand von Untersuchungsmaterial durch einen Arzt an einen anderen wegen der Durchführung von Laboruntersuchungen der Abschnitte M III und/oder M IV hat die Rechnungsstellung durch den Arzt zu erfolgen, der die Laborleistung erbracht hat. So steht es explizit unter Ziffer M 3.



In manchen Fällen scheint es zwar durchaus praktikabel, die Laborleistungen unmittelbar über den behandelnden Arzt abzurechnen. So erhält der Patient nur eine Rechnung; der Betrag könnte unmittelbar in der Praxis eingezogen werden.

Fallbeispiel: Das Labor rechnet gegenüber dem Arzt den 0,5-fachen Satz ab, der Arzt liquidiert die Leistung als eigene zum gewöhnlichen Satz weiter. **Das ist Abrechnungsbetrug.** Dies gilt aber auch für den Fall, wenn die Leistung zum gleichen Satz weiterberechnet wird. Vorsichtig sollten Sie auch bei den zahlreichen Umgehungsversuchen sein, vor allem bei Beteiligungen oder "Anwesenheitsmodellen".

Was ist zu tun? Wenn Sie in Ihrer Praxis fremde Laborleistungen über ihre Privatliquidation den Patienten in Rechnung stellen, so lassen Sie diese Praxis rechtlich prüfen.

Vorsicht vor Kooperationsmodellen mit Kliniken

Das Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg hat mit Urteil 4. November 2014 (Az.: L 5 KR 141/14 ER-B) festgestellt, dass eine Klinik, die in Rahmenvereinbarun-

gen für von ihr als "vor- bzw. nachstationäre Auftragsleistungen" bezeichnete Leistungen niedergelassenen Ärzten Komplexgebühren zusichert, obwohl es sich bei diesen Leistungen um Leistungen handelt, die der Vertragsarzt ohnehin im Rahmen seiner vertragsärztlichen Tätigkeit erbringen müsste (und von der KV vergütet bekäme), in Wirklichkeit eine rechtswidrige Zuweiservergütung verspricht.

Eine solche entgeltliche Zuweisung von Versicherten liegt auch dann vor, wenn dem Vertragsarzt für das Ausfüllen statistischer Erhebungsbögen Gebühren zugesichert werden, die außer Verhältnis zum Arbeitsaufwand stehen.

Im vorliegenden Fall ging es um mehrere Kliniken, die mit niedergelassenen Vertragsärzten Kooperationsverträge über vor- und nachstationäre Leistungen der niedergelassenen Ärzte für in den Kliniken behandelte Patienten abschlossen und darin eine pauschale Vergütung solcher Leistungen vereinbarten.



Da es sich bei den rahmenvertraglich vereinbarten Leistungen um Behandlungsleistungen handelt, zu denen der Vertragsarzt bereits im Rahmen seiner vertragsärztlichen Versorgung verpflichtet ist, dient der Abschluss der Kooperationsverträge ganz offenbar allein dem Zweck, hierfür eine zusätzliche Vergütung zu erhalten.

Ohne eine erkennbare Notwendigkeit der jeweiligen Einzelbeauftragungen sind die Rahmenverträge stattdessen auf eine Bindung des niedergelassenen Vertragsarztes als Kooperationspartner ausgerichtet.

Vorsicht ist als geboten. Maßgeblich bei solchen Kooperationen ist der vereinbarte Leistungsinhalt. Sie sollten deshalb sehr genau prüfen, ob die Ihnen angebotene Kooperation einen sinnvollen Leistungsaustausch vorsieht.

Eugen Münch: Den Hausarzt vor Ort wird es in Zukunft nicht mehr geben

Für die einen ist er derjenige, der die „Durchökonomisierung“ des Gesundheitswesens in entscheidender Weise mit vorange-
trieben hat, für die andere
ren ist er ein mutiger Vor-
denker im Medizinbe-
trieb. Bei der Auftakt-
veran- staltung zum
Thema „Gute Medizin –
eine Frage des Gel-
des?“ entwickelte er
ein Zukunftsszenario, das zwar nicht jedem
gefallen, aber auf jeden Fall für Diskussionen
sorgen wird.



Im Prinzip sei es richtig, dass gute Qualität auch eine Frage des Geldes sei, betonte Münch, es bestehe allerdings kein zwingen-
der Zusammenhang – die Bewegungskraft
des Geldes sei sehr groß, allerdings auch in
negativer Richtung.

Grundsätzlich müsse man davon ausgehen, dass mit zunehmendem Durchschnittsalter auch die Höhe der abgeforderten Leistungen zunehme.

Dazu werde mehr Geld benötigt. „Fließt das nicht, bedeutet das Rationierung“, lautet die Schlussfolgerung für Münch. „Wird diese nicht gesteuert, greift das Windhundprinzip – hierbei sind die Gesünderen, die Schnelleren immer die ersten.“

Eine gesteuerte Rationierung, meint Münch, könne sich aber in einer Demokratie keine politische Führung erlauben, sie würde bei der nächsten Wahl abgewählt.

Um diesem Dilemma zu entgehen, schlägt Münch einen dritten Weg vor. Er sieht eine Verschwendung von Ressourcen darin, dass heute noch **das wohnortnahe „Vorhandensein eines Kundigen“** – sei es in Form der **ärztlichen Praxis oder des Krankenhauses** – nicht hinterfragt werde. „Das Kriterium der Anwesenheit der Medizin ist gesetzt“, stellt Münch fest. Diese Falschprogrammierung präge heute die Medizin. Zwar sei es wünschenswert, vor Ort den Hausarzt zu haben, aber den werde es in Zukunft nicht mehr geben. „Wenn wir dieses Problem nicht überwinden, zahlt die spätere Generation die Zeche.“

Münchs Lösungsvorschlag: Ausbau und Konzentration diagnostischer Zentren. Dies versuche er aktuell in einem Krankenhaus der Rhön-Klinikum AG in Bad Neustadt umzusetzen. Das Geld aus dem Verkauf des Großteils seiner Klinikette diene ihm hier als Basis für das neue Projekt. Angeboten werden sollen Diagnoseleistungen auf höchstem Niveau, extrem leistungsstarke Computertomographen sollen einen Ganzkörperscan mit sämtlichen verfügbaren Gesundheitsdaten liefern. „Es wird den Dr. Siri geben, und der wird künftig das Anamnese-Gespräch führen.“ Die Telemedizin ermögliche die Überwachung über die Distanz hinweg, vor Ort reiche eine medizinische Fachkraft wie ehemals Schwester Agnes in der DDR.

Besuchen Sie unsere Homepage unter

<http://www.was-stb.de>

Sie finden dort in der Rubrik „Information und Grafiken“ vielfältige Informationen zu den Themen:

- Steuererklärung
- Finanzbuchhaltung
- Einstellung und Entlassung
- Tarifverträge
- Schwangerschaft und Elternzeit
- Musterverträge

Besser informiert

Wir halten für Sie folgende Broschüren bereit:

Extras für Ihre Mitarbeiter

Gestaltung der Zuwendungen an Mitarbeiter

Umsatzsteuer in der Arztpraxis

Umsatzsteuerpflicht ärztlicher Leistungen

Nachweis der beruflichen Kfz-Nutzung

Aufzeichnung beruflicher und privater Fahrten

Gehalts- und Manteltarifvertrag für MFA

Ausführliche Darstellung mit Musterverträgen

Bitte per Email oder telefonisch anfordern:

Tel.: 0931 79 73 40 post@was-stb.de